

# **Referentenentwurf**

## **der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht**

### **Vierte Verordnung zur Änderung der Institutsvergütungsverordnung**

#### **A. Problem und Ziel**

Die durch das Risikoreduzierungsgesetz eingeführte Anforderung bezüglich des Puffers der Verschuldungsquote gemäß des neuen § 10j KWG soll in den Katalog der bei der Festsetzung des Gesamtbetrages der variablen Vergütung zu beachtenden Kriterien einbezogen werden.

#### **B. Lösung**

Erlass dieser Verordnung.

#### **C. Alternativen**

Keine.

#### **D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand**

Zusätzliche Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand infolge der Verordnung sind für Bund, Länder und Kommunen nicht zu erwarten.

#### **E. Erfüllungsaufwand**

##### **E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger**

Für Bürgerinnen und Bürger entsteht kein Erfüllungsaufwand.

##### **E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft**

Für die Wirtschaft entsteht kein Erfüllungsaufwand.

##### **E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung**

Für die Verwaltung von Bund, Ländern und Kommunen entsteht kein Erfüllungsaufwand.

#### **F. Weitere Kosten**

Im Rahmen der Finanzierung der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) können den Unternehmen der Finanzbranche grundsätzlich zusätzliche Kosten im Falle

einer Erhöhung der Umlage entstehen. Darüber hinaus entstehen durch diese Verordnung keine weiteren Kosten für Unternehmen und Verbraucher. Auswirkungen auf die Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind daher nicht zu erwarten.

# Referentenentwurf der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht

## Vierte Verordnung zur Änderung der Institutsvergütungsverordnung<sup>1)</sup>

Vom ...

Auf Grund des § 25a Absatz 6 Satz 1 und 5 des Kreditwesengesetzes, von denen Satz 1 zuletzt durch Artikel 2 Nummer 39 Buchstabe d des Gesetzes vom [...] (BGBl. I S. [...]) geändert worden ist, in Verbindung mit § 1 Nummer 5 der Verordnung zur Übertragung von Befugnissen zum Erlass von Rechtsverordnungen auf die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht, der zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 24. April 2020 (BGBl. I S. 867) geändert worden ist, verordnet die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht im Einvernehmen mit der Deutschen Bundesbank und nach Anhörung der Spitzenverbände der Institute:

### Artikel 1

Die Institutsvergütungsverordnung vom 16. Dezember 2013 (BGBl. I S. 4270), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom [...] (BGBl. I S. [...]) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

§ 7 Absatz 1 Satz 3 Nummer 2 wird wie folgt geändert:

1. In Buchstabe a wird das Wort „und“ am Ende durch ein Komma ersetzt.
2. In Buchstabe b wird der Punkt am Ende durch das Wort „und“ ersetzt.
3. Folgender Buchstabe c wird eingefügt:  
„c) sofern es sich um ein global systemrelevantes Institut handelt, die Anforderung an den Puffer der Verschuldungsquote gemäß § 10j des Kreditwesengesetzes.“

### Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

---

<sup>1)</sup> Diese Verordnung dient der weiteren Ausgestaltung der Umsetzung der Richtlinie (EU) 2019/878 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Mai 2019 zur Änderung der Richtlinie 2013/36/EU im Hinblick auf von der Anwendung ausgenommene Unternehmen, Finanzholdinggesellschaften, gemischte Finanzholdinggesellschaften, Vergütung, Aufsichtsmaßnahmen und -befugnisse und Kapitalerhaltungsmaßnahmen (ABl. L 150 vom 7.6.2019, S. 253; L 212 vom 3.7.2020, S. 20) sowie der Anpassung des Aufsichtsrechts an die Verordnung (EU) 2019/876 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Mai 2019 zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 in Bezug auf die Verschuldungsquote, die strukturelle Liquiditätsquote, Anforderungen an Eigenmittel und berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten, das Gegenparteiausfallrisiko, das Marktrisiko, Risikopositionen gegenüber zentralen Gegenparteien, Risikopositionen gegenüber Organismen für gemeinsame Anlagen, Großkredite, Melde- und Offenlegungspflichten und der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 (ABl. L 150 vom 7.6.2019, S. 1; L 13 vom 17.1.2020, S. 58), die zuletzt durch die Verordnung (EU) 2020/873 (ABl. L 204 vom 26.06.2020, S. 4) geändert worden ist, durch das Gesetz vom [...].

## **Begründung**

### **A. Allgemeiner Teil**

#### **I. Zielsetzung und Notwendigkeit der Regelungen**

Die Verordnung dient der Ausgestaltung des Risikoreduzierungsgesetzes, welches das sog. EU-Bankenpaket umsetzt. Vor dem Hintergrund der Finanzmarktkrise in den Jahren 2007 und 2008 sind im Baseler Ausschuss für Bankenaufsicht seit dem Jahr 2010 umfangreiche Maßnahmen zur Stärkung der Eigenkapital- und Liquiditätsstandards für international tätige Banken beschlossen worden. Mit diesen Maßnahmen sollten die Widerstandskraft der Banken in Krisenfällen erhöht und das Risikomanagement der Banken verbessert werden. Die im Baseler Ausschuss seit dem Jahr 2010 beschlossenen Reformen (Basel III) wurden auf europäischer Ebene in weiten Teilen durch Änderungen des Aufsichtsrechts (CRD IV und CRR) im Jahr 2013 umgesetzt. Ein weiterer Teil wurde im Rahmen des im Juni 2019 im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlichten Bankenpaketes in der EU implementiert (ABl. L 150 vom 7.6.2019). Dies erfolgte unter anderem durch erneute Änderungen an CRR und CRD IV (CRR II und CRD V).

#### **II. Wesentlicher Inhalt des Entwurfs**

Der neu angefügte Buchstabe c in § 7 Absatz 1 Satz 3 Nummer 2 bezieht die Anforderung bezüglich des Puffers der Verschuldungsquote gemäß § 10j KWG in den Katalog der bei der Festsetzung des Gesamtbetrages der variablen Vergütung zu beachtenden Kriterien ein.

#### **III. Alternativen**

Keine, da es sich einerseits um die Umsetzung einer EU-Richtlinie handelt und sich andererseits durch eine EU-Verordnung Anpassungsbedarf an bestehenden nationalen Regelungen ergeben hat. Insbesondere kommt eine Nichtumsetzung oder eine nicht fristgerechte Umsetzung der Änderungsrichtlinie in nationales Recht vor dem Hintergrund eines ansonsten drohenden Vertragsverletzungsverfahrens nicht in Betracht.

#### **IV. Regelungskompetenz**

Die Befugnis der BaFin zum Erlass der Verordnung ergibt sich aus Artikel 80 Absatz 1 GG und § 25a Absatz 6 KWG in Verbindung mit § 1 Nummer 5 der Verordnung zur Übertragung von Befugnissen zum Erlass von Rechtsverordnungen auf die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht.

#### **V. Vereinbarkeit mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen**

Der Verordnungsentwurf ist mit dem Recht der Europäischen Union vereinbar - er dient hauptsächlich der Umsetzung europarechtlicher Vorgaben.

## **VI. Regelungsfolgen**

### **1. Rechts- und Verwaltungsvereinfachung**

Ein zentrales Element der Anpassung des europäischen Aufsichtsrechts in der Capital Requirements Regulation und der Capital Requirements Directive (CRR II und CRD V)<sup>2)</sup> ist die Stärkung der Proportionalität. Der Verordnungsentwurf knüpft an die Anforderung an den Puffer der Verschuldungsquote nach § 10j KWG an, welche lediglich global systemrelevante Institute trifft. Im Vergleich hierzu gelten für sonstige Institute daher vereinfachte Regelungen.

### **2. Nachhaltigkeitsaspekte**

Der Verordnungsentwurf entspricht dem Grundsatz der Nachhaltigkeit. Ein wichtiges Ziel ist die Stärkung des Eigenkapitals der Institute, so dass Risiken im Finanzsektor weiter reduziert werden. Entsprechend trägt der Entwurf zur dauerhaften Stabilisierung des Finanzsektors und zur Schonung von Haushaltsmitteln bei. Der Verordnungsentwurf hat keine negativen ökologischen Auswirkungen und keinen direkten Bezug zu sozialen Aspekten.

### **3. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand**

Es ergeben sich unmittelbar durch diese Verordnung keine Veränderungen bei den Haushaltsausgaben des Bundes sowie der Länder und Kommunen.

### **4. Erfüllungsaufwand**

Durch diese Verordnung entsteht kein Erfüllungsaufwand. Vor Festsetzung des Gesamtbeitrages der variablen Vergütungen haben Institute zu prüfen, ob die Voraussetzungen gemäß § 7 Absatz 1 vorliegen. Insoweit haben sie diverse Kriterien zu prüfen. Diese werden für global systemrelevante Institute um ein weiteres Kriterium ergänzt (vgl. § 7 Absatz 1 Satz 3 Nummer 2 Buchstabe c). Für die betroffenen Institute ergibt sich kein Erfüllungsaufwand, da sie verpflichtet sind, den Puffer gemäß § 10j KWG vorzuhalten. Dementsprechend ergibt sich für die Einbeziehung dieses Kriteriums in den Prüfvorgang kein zusätzlicher Aufwand, da entsprechende Daten vorgehalten werden müssen und diese somit in die Prüfung gemäß § 7 Absatz 1 einbezogen werden können.

### **5. Weitere Kosten**

Im Rahmen der Finanzierung der BaFin können den Unternehmen der Finanzbranche grundsätzlich zusätzliche Kosten im Falle einer Erhöhung der Umlage entstehen. Darüber hinaus werden die Kosten für Unternehmen und Verbraucher durch diese Verordnung nicht

---

<sup>2)</sup> CRR (Capital Requirements Regulation) bezeichnet die Verordnung (EU) Nr. 575/2013 vom 26. Juni 2013 und CRR II die Verordnung (EU) 2019/876 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Mai 2019 zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 in Bezug auf die Verschuldungsquote, die strukturelle Liquiditätsquote, Anforderungen an Eigenmittel und berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten, das Gegenparteiausfallrisiko, das Marktrisiko, Risikopositionen gegenüber zentralen Gegenparteien, Risikopositionen gegenüber Organismen für gemeinsame Anlagen, Großkredite, Melde- und Offenlegungspflichten und der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 (ABl. L 150 vom 7.6.2019, S. 1; L 13 vom 17.1.2020, S. 58), die zuletzt durch die Verordnung (EU) 2020/873 (ABl. L 204 vom 26.06.2020, S. 4) geändert worden ist;  
CRD IV (Capital Requirements Directive) bezeichnet die Richtlinie 2013/36/EU vom 26. Juni 2013 und CRD V die Richtlinie (EU) 2019/878 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Mai 2019 zur Änderung der Richtlinie 2013/36/EU im Hinblick auf von der Anwendung ausgenommene Unternehmen, Finanzholdinggesellschaften, gemischte Finanzholdinggesellschaften, Vergütung, Aufsichtsmaßnahmen und -befugnisse und Kapitalerhaltungsmaßnahmen (ABl. L 150 vom 7.6.2019, S. 253; L 212 vom 3.7.2020, S. 20).

unmittelbar berührt. Auswirkungen auf die Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind daher nicht zu erwarten.

## **6. Weitere Regelungsfolgen**

Der Verordnungsentwurf enthält keine gleichstellungsrelevanten Aspekte. Spezifische Auswirkungen auf die Lebenssituation von Männern und Frauen sind nicht zu erwarten, da die Verordnung sachbezogene Regelungen enthält.

## **VII. Befristung; Evaluierung**

Eine Befristung ist nicht vorgesehen; Ziel ist ein dauerhaft stabiler Finanzsektor. Eine regelmäßige Überprüfung der enthaltenen Regelungen ist in den europarechtlichen Grundlagen, die mit dieser Verordnung umgesetzt werden, durch die Europäische Kommission vorgesehen.

## **B. Besonderer Teil**

### **Zu Artikel 1**

Der neu angefügte Buchstabe c in § 7 Absatz 1 Satz 3 Nummer 2 bezieht die Anforderung bezüglich des Puffers der Verschuldungsquote gemäß § 10j KWG in den Katalog der bei der Festsetzung des Gesamtbetrages der variablen Vergütung zu beachtenden Kriterien ein. Bei den übrigen Änderungen handelt es sich um redaktionelle Folgeänderungen durch das Anfügen des neuen Buchstabens c.

### **Zu Artikel 2**

Da es sich bei der Änderung der InstitutsVergV um eine Anpassung infolge der CRD V und des Risikoreduzierungsgesetzes handelt, soll diese möglichst kurz nach der entsprechenden Änderung des KWG durch das Risikoreduzierungsgesetz in Kraft treten.